

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 6. Juni 2025

38. Verordnung: BHGU– Bekämpfung ansteckender Krankheiten bei Bienen**38. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 06. Juni 2025 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten bei Bienen**

Gemäß § 52 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. Nr. 53/2024, wird verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Einrichtung einer Zone nach Auftreten von Bösartiger Faulbrut (Amerikanischer Faulbrut) bei Bienen.

(2) Im Umkreis von 3 km gerechnet ab dem Bienenstand mit dem Standort 8113 St. Oswald bei Plankenwarth (Reg. Nr. YE74648) mit den Koordinaten Breite 47,085625 und Länge 15,315199 wird das Gebiet zur Zone erklärt, innerhalb derer alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes gelten.

(3) Der Plan (Anlage 1) weist die betroffene Zone im Umkreis von 3 km aus.

§ 2**Gebote, Beschränkungen und Verbote innerhalb der Zone**

(1) Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.

(2) Alle Besitzer von Bienenvölkern haben – unter Angabe ihres Namens, Adresse und Telefonnummer – die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich der Behörde schriftlich zu melden.

(3) Bienenvölker dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden.

(4) Besitzer sind verpflichtet, den Organen der Behörde sowie bestellten nichtamtlichen Sachverständigen Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Besitzer hat die von der Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

§ 3**Sanktionen**

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 69 Abs. 1 Ziffer 4 Tiergesundheitsgesetz, BGBl. Nr. 53/2024, bestraft.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung, das ist der 6. Juni 2025, in Kraft.

Bezirkshauptmann Weitlaner

